

§ 906 Zuchtprogramm für die Rasse Friesenpferd

§ 906a Ursprung

Die Zucht von Friesenpferden in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Königlichen Vereinigung „Het Friesch Paarden-Stamboek“ (KFPS), Oprijlaan 1, 9205 BZ Drachten (Niederlande) aufgestellten Grundsätze ein. „Het Friesch Paarden - Stamboek“ ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Friesenpferd führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

§ 906b Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Friesenpferdes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Friesenpferd					
Herkunft	Niederlande					
Größe	zwischen 150 cm und 170 cm Stockmaß (ohne Beschlag); abhängig von Alter und Geschlecht.					
Farben	ausschließlich Rappfarbe					
Abzeichen	Hengste keine natürlichen Abzeichen; Stuten keine natürlichen Abzeichen, außer Stern. Weitere Details gemäß Auszug aus dem Originaltext des KFPS (§ 906i Weitere Bestimmungen zum Friesenpferd)					
Behaarung	Lange und volle Mähne, voller Schweif und üppiger Kötenbehang.					
Gebäude	<table><tr><td>Kopf</td><td rowspan="2">trockener Kopf mit großem Auge, gute Ganaschenfreiheit gut geformte Halsung und plastischer Bemuskelung, harmonischer Körperbau, Hals mittellang, zum Kopf hin verjüngend, nicht zu schweres Genick, lange und schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerist, gut bemuskelter mittellanger, leicht geschwungener Rücken, ausreichende Brusttiefe, lange kräftig bemuskelte leicht schräge Kruppe mit tiefer Behosung.</td></tr><tr><td>Körper</td></tr><tr><td>Fundament</td><td>trockenes, korrektes Fundament mit großen klaren Gelenken, Fesselung mittellang, gut geformte Hufe. Die Stellung der Extremitäten soll von allen Seiten korrekt sein; die Winkelung im Sprunggelenk soll ca. 150 Grad betragen, die Zehenachse soll in einem Winkel von 45 bis 50 Grad zum Boden sein.</td></tr></table>	Kopf	trockener Kopf mit großem Auge, gute Ganaschenfreiheit gut geformte Halsung und plastischer Bemuskelung, harmonischer Körperbau, Hals mittellang, zum Kopf hin verjüngend, nicht zu schweres Genick, lange und schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerist, gut bemuskelter mittellanger, leicht geschwungener Rücken, ausreichende Brusttiefe, lange kräftig bemuskelte leicht schräge Kruppe mit tiefer Behosung.	Körper	Fundament	trockenes, korrektes Fundament mit großen klaren Gelenken, Fesselung mittellang, gut geformte Hufe. Die Stellung der Extremitäten soll von allen Seiten korrekt sein; die Winkelung im Sprunggelenk soll ca. 150 Grad betragen, die Zehenachse soll in einem Winkel von 45 bis 50 Grad zum Boden sein.
Kopf	trockener Kopf mit großem Auge, gute Ganaschenfreiheit gut geformte Halsung und plastischer Bemuskelung, harmonischer Körperbau, Hals mittellang, zum Kopf hin verjüngend, nicht zu schweres Genick, lange und schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerist, gut bemuskelter mittellanger, leicht geschwungener Rücken, ausreichende Brusttiefe, lange kräftig bemuskelte leicht schräge Kruppe mit tiefer Behosung.					
Körper						
Fundament	trockenes, korrektes Fundament mit großen klaren Gelenken, Fesselung mittellang, gut geformte Hufe. Die Stellung der Extremitäten soll von allen Seiten korrekt sein; die Winkelung im Sprunggelenk soll ca. 150 Grad betragen, die Zehenachse soll in einem Winkel von 45 bis 50 Grad zum Boden sein.					
Bewegungsablauf	Grundgangarten: fleißig, taktrein, schwungvoll und raumgreifend mit hoher "Knieaktion", natürlicher Aufrichtung und Balance. Der Schub soll erkennbar aus der Hinterhand über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.					
Innere Eigenschaften/Veranlagung/Gesundheit						
<i>Charakter</i>	umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für den Reit- und Fahrsport geeignet ist. Seine Charakterstärke und sein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.					
<i>Gesundheit</i>	robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, gute Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Kniescheibenluxation besteht.					
Einsatzmöglichkeiten	edles, korrektes Pferd, in seiner Vielfalt verwendbar als					

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Übersetzung aus „HET FRIESCH PAARDEN-STAMBOEK“

PRIMÄRZIEL:

Zum Primärziel des F.P.S. wird - summarisch wiedergegeben - die Förderung der friesischen Pferderasse mittels Körungen gerechnet. Im Struktur- und Aktivitätsprogramm 1978 wurde bereits angegeben, dass das nicht ausreicht. In diesem Programm heißt es: „Der Vorstand muss notwendigerweise Linien angeben und folgen, unter anderem aufgrund von Wahrnehmungen aus dem Angebot und dem Bedarf, während die heutigen veterinären Probleme mit ausschlaggebend sein soll“.

ZUCHTZIEL:

Das Zuchtziel des F.P.S. ist die Zucht von Pferden mit schönem Exterieur (unter Beibehaltung der typischen Rassenmerkmale) unter weiterem Zurückdrängen der Inzucht in der Rasse selbst, die sowohl im Sport (Schaufahren, Fahr- und Reitdressur, gute Leistungen bieten können, als auch für Freizeitreiten geeignet sind, und zwar mittels Selektion in der Rasse.

EXTERIEUR:

Als erster Punkt wird in der vorstehend genannten Definition des Zuchtzieles genannt: „die Zucht von Pferden mit schönem Exterieur.....“. Neben dem spezifischen Erwerb friesischer Pferde zum Schaufahren und zur Fahrdressur gibt es auch viele Züchter, Liebhaber und Freizeitreiter, die friesische Pferde lieben.

Es ist bemerkenswert, dass während bei vielen Stammbüchern die Zahl der Mitglieder und Pferde bereits einige Jahre zurückgeht, das friesische Pferdestammbuch immer größer wird, und sein Mitglieder- und Pferdebestand immer noch zunimmt.

Obwohl friesische Pferde u.a. im Vierspannersport, Schaufahren, in der Fahrdressur und gelegentlich in der Reitdressur gute Leistungen bieten, sind bestimmte Sachen verbesserungsfähig.

Die Anziehungskraft, die das friesische Pferd auf viele Liebhaber ausübt, kann nicht einfach aufs Spiel gesetzt werden, wenn über ein Zuchtziel gesprochen wird. Dabei kann ein Spannungsfeld zwischen einer vorher vereinbarten Exterieurbeschreibung einerseits und den Anforderungen im Sport andererseits entstehen.

Ergänzungen des Exterieurs stützen sich zu einem Großteil auf Anlage 10 des Standardwerkes „Das friesische Pferd“ von Herrn Ir. G.J.A. Bouma (Seite 456 und 457) mit Zufügungen, die eine möglichst konkrete Beschreibungen des Exterieurs des friesischen Pferdes bezwecken.

DER KOPF:

Nicht zu lang und ausreichend breit. Kleine, aufmerksame Ohren, und die Ohrenspitzen neigen sich ein wenig zueinander. Die Augen sind groß und glänzend. Das Nasenbein zum Beispiel ein wenig hohl oder gerade. Weite Nüstern, geschlossene Lippen und gut aufeinander passende Zähne. Die Kiefer nicht zu schwer, mit genügen Zwischenraum. Der Kopf vor allem trocken und deutlich ausgeprägt. Fließender Übergang zum Hals. Das Genick ausreichend lang, so dass das Pferd den Kopf in ausreichendem Maße neigen kann.

Der ganze Kopfansatz nicht zu schwer, und vor allem Raum bei dem Kehlgang.

DER HALS:

Leicht gebeugt, mit Kamm. Der Hals darf nicht zu kurz und nicht zu wenig muskulös sein und muss ausreichend hoch aus der Brust kommen. Ein Unterhals wird nicht gerne gesehen.

DER WIDERRIST:

Gut entwickelt und vor allem gleichmäßig in den Rücken verlaufend. Der Widerrist nicht zu flach.

DER RÜCKEN:

Der Rücken nicht zu lang und ausreichend muskulös. Ein etwas gesunkener Rücken ist erlaubt.

DIE LENDEN:

Breit, stark und muskulös, und fließend in die Kruppe übergehend.

DIE KRUPPE:

Die Kruppe ist nicht zu kurz, etwas abschüssig, ausreichend breit und muskulös, nicht zu rund oder sich zuspitzend (enge Sitzbeine). Der Schweif nicht zu niedrig eingepflanzt.

Vor allem die Behosung muss gut entwickelt sein und lang durchgehen.

DIE SCHULTER:

Die Schulter muss ausreichend lang und schräg sein. Die Buge müssen ausreichend weit sein, so dass sie zusammen mit dem Brustbein und guten Muskeln eine schöne Vorderbrust bilden können.

Die Brust nicht zu breit, aber auch nicht zu schmal.

DIE RIPPEN:

Die Rippen müssen ausreichend lang und gut gewölbt sein und Herz und Lunge Raum geben. Kugelrund ist nicht erwünscht. Der Bauch muss nach hinten ausreichend tief sein.

DIE BEINE:

Die Vorderbeine müssen richtig stehen. In der Vorderansicht senkrecht, und unten eine Hufbreite Zwischenraum. In der Seitenansicht senkrecht bis zum Fesselgelenk, die Fessel in einem Winkel von 45° zum Boden. Die Röhre des Vorderbeines nicht zu lang. Der Oberarm muss allerdings eine ausreichende Länge haben. Die Fessel ausreichend lang und federnd. Hufe weit und makellos.

Von hinten gesehen gerade Hinterbeine. In der Seitenansicht gut gestellt, stark, mit guten, starken Hufen.

Die Röhre hinten etwas länger als das Vorderbein, während der Schenkel ausreichend lang und zudem muskulös sein muss.

Die Gelenke müssen sowohl vorne als auch hinten gut entwickelt und vor allem trocken sein und ein gutes Fundament haben.

Der Winkel bei dem Sprunggelenk muss etwa 150° sein, während bei den Hinterbeinen die Fessel einen Winkel von etwa 55 ° zum Boden hat.

SCHRITT:

Der Schritt muss gerade sein. Kräftig und geschmeidig mit genügend Raum, aus der Schulter kommend, mit ausreichendem Schub aus der Hinterhand,. Die Hinterhand muss kräftig untergebracht werden.

TRAB:

Raumgreifend, vornehm, mit gutem Schub aus der Hinterhand. Der Trab muss leichtfüßig sein, mit einem Schwebemoment und ausreichender Geschmeidigkeit des Sprunggelenks.

DER GALOPP:

Ein heiterer und tragender Galopp mit ausreichendem Schub aus der Hinterhand und Geschmeidigkeit des Sprunggelenks.

§ 906c Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Friesenpferdes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 906c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung und wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Hengstbuch III
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung und wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Stutbuch III
- Anhang

§ 906e Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem und erfolgt in ganzen und/oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck und Entwicklung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter und Mütter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in dem Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die dreijährig mindestens 158 cm bzw. vierjährig mindestens 160 cm (Stockmaß) groß sind,
- die die vorgegebenen Untersuchungen gemäß § 906i Weitere Bestimmungen bestehen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,
- die gemäß § 906g eine Hengstleistungsprüfung auf Station mit einer gewichteten Endnote von 7,0 und besser absolviert haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur oder Fahren erreicht haben.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind nicht eintragungsfähig.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können **nicht** eingetragen werden, bis sie die Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Hengste, die älter als fünf Jahre sind, müssen erst eine erfolgreiche Leistungsprüfung nachweisen, bevor sie gekört werden können.

(1.2) Hengstbuch II

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter (über zwei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung vorgestellt wurden,
- die dreijährig mindestens 158 cm bzw. vierjährig mindestens 160 cm (Stockmaß) groß sind,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß § 906i Weitere Bestimmungen bestehen,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,
- die eine Hengstleistungsprüfung auf Station gemäß § 906g (1) mit einer gewichteten Endnote von 6,5 und besser absolviert haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder er die erforderlichen Turnierfolge gemäß § 906g (2) nachweisen kann.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind nicht eintragungsfähig.

(1.3) Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß § 906i Weitere Bestimmungen bestehen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind nicht eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

(1.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I, II und III erfüllen.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind eintragungsfähig.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter und Mütter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in dem Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die 3jährig mindestens 155 cm (Stockmaß) groß sind,
- die keine zuchttauglichkeits- bzw. gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind nicht eintragungsfähig.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO eine Gesamtnote von 5,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- die mindestens 150 cm (Stockmaß) groß sind,
- die keine zuchtauglichkeits- bzw. gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind nicht eintragungsfähig.

(2.3) Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine zuchtauglichkeits- bzw. gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine zuchtauglichkeits- bzw. gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I, II und III erfüllen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind eintragungsfähig.

§ 906f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter im Stutbuch I oder II der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes weibliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter im Stutbuch III der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes weibliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II oder III und die Mutter im Stutbuch I, II oder III der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes männliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter im Stutbuch III der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes männliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II oder III und die Mutter im Stutbuch I, II oder III der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung			
		Stutbuch I	Stutbuch II	Stutbuch III	Anhang
Mutter	Vater				
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung / ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	♂ Geburtsbescheinigung / ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung / ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung / ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch III	♂ Geburtsbescheinigung / ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung / ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung / ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 906g Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Friesenpferd wird folgende Leistungsprüfung der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CXII - 50 Tage **Stationsprüfung** für Hengste - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Gelände

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- mindestens 5mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Klasse S oder

- mindestens 3mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Prix St. Georges oder höher oder
- mindestens 10mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. M oder
- mindestens 5mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. S oder
- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in der Kombinierten Prüfung für Fahrpferde Kl. S (Dressur / Marathon / Hindernisfahren)

§ 906h Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt: Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten der Rasse Friesenpferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- CXIII - 14 Tage **Stationsprüfung** für Stuten und Wallache – Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren
- EXIII - **Feldprüfung** für Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren

(2) Turniersportprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache):

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Bei Sternstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:

die 5malige registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur- oder Aufbauprüfungen (z.B. Dressurpferdeprüfung) Kl. A oder höher oder
- Fahrprüfungen (Dressur) bzw. Aufbauprüfungen für Fahrpferde (z.B. Eignungsprüfungen für Fahrpferde) Kl. A oder höher

Bei Modellstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:

die 5malige registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder höher oder
- Fahrprüfungen (Dressur) Kl. A oder höher

§ 906i Weitere Bestimmungen zum Friesenpferd

Vorgeschriebene Untersuchungen für die Eintragung in die Hengstbücher I, II und III

Alle Hengste müssen auf Abstammung getestet sein.

Es sind bei der Eintragung Röntgenbilder aller vier Zehen mit den Zehengelenken seitlich, der Hufrolle vorne beidseits nach Oxspring, der Sprunggelenke beidseits in mindestens zwei Ebenen (70° und 105°) und der beiden Kniegelenke seitlich einzureichen. Hengste mit Befunden, die deutlich oder erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wenig wahrscheinlich oder wahrscheinlich sind, sind im Anhang einzutragen.

Übergangsregelung für leistungsgeprüfte Hengste und deren Nachkommen

Es besteht ein Bestandsschutz für bereits eingetragene Hengste. Die ab 2012 geborenen Nachkommen von nicht leistungsgeprüften Hengsten sind nicht mehr im Hengstbuch I- und II-eintragungsfähig. Neueintragungen von Hengsten und Stuten erfolgt ab dem Jahr 2011 gemäß § 906e Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher.

Vergabe von Prädikaten

Folgende Möglichkeiten zur Vergabe an Prädikaten sind möglich:

Elitehengst

Mindestanforderung: 50 Wertungspunkte (nur züchterische Erfolge zählen) nach folgend Schlüssel

- Sohn im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen = 2 Punkte
- FPZV-Prämienhengst (Verbandsprämie) = 1 Punkt
- Elitestute = 3 Punkte
- Modell oder FPZV-Prämienstute = 2 Punkte
- Sternstute = 1 Punkt
- 1.- Prämie - Fohlen = 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)
- Sternhengst / Sternwallach = 0,5 Punkte
- Sternhengst / Sternwallach mit Leistungsprüfung = 1 Punkt

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen.

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen, etc.

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet.

Eine posthume Verleihung dieses Zuchtprädikates ist möglich.

Elite-Stute

- mindestens im Stutbuch eingetragen
- mindestens 6 Nachkommen in 8 Zuchtjahren
- zusätzlich mindestens 8 Wertungspunkte nach dem folgenden Schlüssel:
 - HB I- Sohn = 2 Punkte
 - Modellstute oder FPZV Prämienstute = 2 Punkte
 - Sternstute = 1 Punkt
 - 1. - Prämie - Fohlen = 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)
 - Sternhengst / Sternwallach = 0,5 Punkte
 - Sternhengst / Sternwallach mit Leistungsprüfung = 1 Punkt

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen.

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen etc.

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet.

Eine posthume Verleihung dieses Zuchtprädikates ist möglich.

Modell-Stute

- mindestens im Stutbuch eingetragen
- mindestens 2 Fohlen in 5 Zuchtjahren
- mindestens Gesamtnote 8,0 im Rahmen der Bewertung der Eintragsmerkmale.
- Mindestmaß 158 cm (Stock)
- Mindestalter 7 Jahre

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet.

Nach Erfüllung dieser Kriterien, erfolgt Anweisung zur Leistungsprüfung. Diese ist innerhalb von 24 Monaten nach der Anweisung gemäß § 906h Zuchtstutenprüfungen als Stations-, Feld- oder Turnierprüfung abzulegen.

Die Eintragung der Prämierung und Erklärung „Modell“ erfolgt erst auf Grund des Nachweises der erfolgreich abgelegten und dokumentierten Prüfung.

Bei potentiellen Hengstmüttern kann die Kommission eine Röntgenuntersuchung anordnen, welche Bestandteil der Modellerklärung ist!

Stern-Stute

- Eingetragen in das Stutbuch und gesicherte Friesenabstammung
- Väter (4 Generationen) gekörte Friesenhengste und bei einer anerkannten Züchtervereinigung im Hengstbuch eingetragen
- mindestens die Gesamtnote 7,0 im Rahmen der Bewertung der Eintragsmerkmale
- Mindestmaß 155 cm (Stock)

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet.

Nach Erfüllung dieser Kriterien erfolgt die Anweisung zur Leistungsprüfung, diese ist innerhalb von 24 Monaten nach der Anweisung gemäß § 906h Zuchtstutenprüfungen als Stations-, Feld- oder Turnierprüfung abzulegen.

Die Eintragung der Prämierung und Erklärung "Stern" erfolgt erst auf Grund des Nachweises der erfolgreich abgelegten und dokumentierten Prüfung.

Bei potentiellen Hengstmüttern kann die Kommission eine Röntgenuntersuchung anordnen, die Bestandteil der Sternerklärung ist!

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.

Auszug aus dem Originaltext von HET FRIESCH PAARDEN-STAMBOEK 2008

Abzeichen

1. Für die Eintragung im Stammbuchregister für Hengste und Stuten und dem Wallachbuch kommen nur Pferde in Betracht, die völlig schwarz sind. Einige weiße Abzeichen sind bei der Prämierung von Fohlen und der Eintragung im Stammbuch erlaubt:

- Abzeichen am Kopf (Blümchen), vorausgesetzt dass sie sich über der Augenlinie befinden und jeweils einen Durchmesser von höchstens 3,2 cm haben; Einige weiße Haare über der Augenlinie sind ebenfalls erlaubt;
- weiße (Stellen in den) Sohlen.

Nicht erlaubte Abzeichen sind:

- Abzeichen am Kopf unter der Augenlinie;
- Abzeichen am Kopf mit jeweils einem größeren Durchmesser als 3,2 cm;
- Abzeichen am Körper (Stichelhaarigkeit);
- Abzeichen an den Beinen, einschließlich der Hufwand.

2. Pferde und Fohlen mit nicht erlaubten Abzeichen werden nicht im Stammbuch eingetragen und/oder nicht prämiert.

3. Bei der Hengstauswahl gelten strengere Kriterien für die erlaubten Abzeichen. Diese Kriterien sind in der Hengstkörungsordnung festgelegt.

4. Abzeichen dürfen im Rahmen der Prämierung von Fohlen und/oder der Bewertung von Pferden zur Eintragung im Stammbuch nicht verborgen/getarnt werden.

5. Abzeichen werden im Stammbuchzertifikat festgelegt.

6. Wenn nicht erlaubte Abzeichen festgestellt werden, kann das KFPS frühere Körungsergebnisse (Prämierung, Eintragung im Stammbuch) für ungültig erklären.

7. Wenn nicht erlaubte Abzeichen die Folge externer Faktoren sind, und solches mittels einer Bescheinigung (eines Tierarztes) schlüssig untermauert werden kann, verhindern sie die Prämierung oder die Eintragung im Stammbuch nicht, solches zur Beurteilung der KFPS-Inspektion.

Prädikate

1. Mit Hilfe von Prädikaten werden die Pferde in den unterschiedlichen Registern nach Qualität unterschieden. Einem Pferd kann aufgrund der eigenen Leistungen oder aufgrund der Qualität der Nachkommen ein Prädikat verliehen werden. Daneben kann ein Pferd aufgrund des Exterieurs, der Sportveranlagung, der Sportleistungen oder einer Kombination dieser Faktoren mit einem Prädikat ausgezeichnet werden.

2. **Sterprädikat.** Das Sterprädikat wird Pferden während Körungen ab dem Jahr, in dem sie drei Jahre alt werden, verliehen. Um für das Sterprädikat in Betracht zu kommen, muss das Pferd den Mindestanforderungen in Bezug auf Exterieur, Bewegung (an der Hand) und Stockmaß (mindestens 1,55 m) gerecht werden. Das Sterprädikat kann Stuten, die im Stammbuchregister eingetragen sind, Wallachen, die im Wallachbuch eingetragen sind, und Fohlenbuchhengsten verliehen werden. Die Auszeichnung als Ster kann bei Stuten und Wallachen gleichzeitig mit der Eintragung im Stammbuch erfolgen. Fohlenbuchhengste, die mit dem Sterprädikat ausgezeichnet sind und verschnitten werden, behalten das Sterprädikat. Fohlenbuchhengste können in dem Jahr, in dem sie zwei Jahre alt geworden sind, während der ersten Besichtigung als Ster ausgezeichnet werden.

3. **Kronprädikat.** Das Kronprädikat ist ein Prädikat, bei dem Anforderungen an das Exterieur und die Sportveranlagung gestellt werden. Die Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Kronprädikat findet während der Zentralen Körung statt. Dafür kommen die Stuten in Betracht, die an einem 'fokdag' und/oder während einer Stammbuchkörung im gleichen Jahr eine erste Prämie bekommen haben. Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Kronprädikat ist außerhalb der Niederlande auch während einer ausländischen Zuchtschau möglich. Die Anforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um für das (vorläufige) Kronprädikat in Betracht zu kommen, sind folgende:

- Mindestalter 3 Jahre;

- Um für das endgültige Kronprädikat in Betracht zu kommen, muss die Stute mindestens vor Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie vorläufig ausgezeichnet worden ist, eine IBOP- oder ABFP-Prüfung mit mindestens 77,0 Punkten und der Durchschnittsnote 7 (Bedeutung: befriedigend) für den Schritt und den Trab vollendet haben; Sollte der Stute innerhalb der vorgenannten Frist das Sportprädikat verliehen werden, so ist das ebenfalls Anlass die Stute mit dem endgültigen Kronprädikat auszuzeichnen;

- Mindeststockmaß 1,55 m.

4. **Modelprädikat.** Das Modelprädikat ist ein Prädikat, bei dem Anforderungen an das Exterieur und die Sportveranlagung gestellt werden. Für das Modelprädikat kommen die besten Stuten der Population in Betracht. Die Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Modelprädikat findet während der Zentralen Körung statt. Dafür kommen die Ster- und Kronstuten in Betracht, die an einem 'fokdag' im gleichen Jahr eine erste Prämie bekommen haben. Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Modelprädikat ist außerhalb der Niederlande auch während einer ausländischen Zuchtschau möglich. Die Anforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um für das (vorläufige) Modelprädikat in Betracht zu kommen, sind folgende:

- Mindestalter 7 Jahre;

- Die Stute muss ein Fohlen säugen oder gesäugt haben;

- Um für das endgültige Modelprädikat in Betracht zu kommen, muss die Stute mindestens vor Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie vorläufig ausgezeichnet worden ist, eine IBOP- oder ABFP-Prüfung mit mindestens 77,0 Punkten und der Durchschnittsnote 7 (Bedeutung: befriedigend) für den Schritt und den Trab vollendet haben; Sollte der Stute innerhalb der vorgenannten Frist das Sportprädikat verliehen werden, so ist das ebenfalls Anlass die Stute mit dem endgültigen Modelprädikat auszuzeichnen;

- Mindeststockmaß 1,58 m.

5. **Sportprädikat.** Das Sportprädikat kann Stuten, Wallachen und Hengsten verliehen werden, die gute Ergebnisse im Leistungssport erzielt haben. Das Sportprädikat kann nur auf der Grundlage von Ergebnissen verliehen werden, die während Wettbewerben erzielt sind, die bei dem "Koninklijke Nederlandse Hippische Sportfederatie" (Königlicher Niederländischer Pferdesportverband - KNHS) registriert sind. Die bei dem KNHS registrierten Ergebnisse sind maßgeblich für die Frage, ob ein Pferd für das Sportprädikat in Betracht kommt. Die Mindestanforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um mit dem Sportprädikat ausgezeichnet zu werden, sind folgende:

- a. Dressur: Z1 +5;

- b. Schaufahren: Kat. I & II Ehrenklasse und Kat. III offene Klasse in einer Saison sechsmal Preisträger in der 'grünen Saison' (vom 15. April bis zum 1. Oktober);

c. Fahren (Dressur): Z +10;

d. Fahren (Vielseitigkeit): Klasse 3 +10; Sowohl dem KFPS als auch dem KNHS ist zuvor bekannt zu geben, mit welchem/welchen Friesenpferd(en) man teilnehmen möchte; Das Pferd muss seit dem Zeitpunkt der Anmeldung bei dem KFPS und dem KNHS mindestens 10 Punkte in der Klasse 3 erzielt haben.

Diese Anforderungen gelten für Sportergebnisse, die in den Niederlanden erzielt werden. Für im Ausland erzielte Sportergebnisse gelten vergleichbare Anforderungen, solches zur Beurteilung der KFPS-Inspektion.

6. Preferentschaft für Stuten. Stuten, die im Fohlenbuch oder dem Stammbuch eingetragen sind, können aufgrund ihrer Nachkommen für Preferent erklärt werden. Die Preferentschaft ist bei dem KFPS zu beantragen. Die Preferentschaft kann sowohl vom Besitzer der Stute als auch vom Besitzer (eines) der Nachkommen beantragt werden. Die Preferentschaft kann auch postum beantragt werden. Eine Stute wird für Preferent erklärt, wenn sie mindestens vier Qualitätspferde gezeugt hat. Darunter werden verstanden:

a. Ster- oder Modelstuten;

b. Sterwallache;

c. Fohlenbuchstehengste;

d. Stammbuchhengste;

e. Hengste, welche die zweite Besichtigung der Hengstkörung erreicht haben.

7. Preferentschaft für Hengste. Stammbuchhengste, die einen nachhaltigen, besonders positiven Einfluss auf die Zucht haben, können für Preferent erklärt werden. Im Rahmen der Preferentschaftsuntersuchung wird die Qualität der Nachkommen anhand der Zuchtzielmerkmale geprüft. Der nachhaltige Wert eines Hengstes wird anhand der Nachkommen, die in der Zucht eine maßgebliche Rolle spielen, wie der Preferenten Stuten, Hengstmütter und (aufgrund der Nachkommen) anerkannten Söhne beurteilt.

8. Prestatie-Mutterprädikat. Das Prestatie-Mutterprädikat wird Stuten verliehen, die drei direkte Nachkommen gezeugt haben, denen das Sportprädikat verliehen ist.